

Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft

Eine Anleitung für Klausur und Praxis

Bearbeitet von
Dr. Raimund Brunner

13. Auflage 2016. Buch. Rund 100 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8006 5174 0

Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

(3) Ein Verbot jedes auf die Erlangung von Angaben zum Untersuchungsgegenstand gerichteten Gesprächs zwischen dem Tatverdächtigen und einem von Ermittlungsorganen dazu veranlassten Helfer ergibt sich auch nicht daraus, dass das Bild der Vernehmung des Beschuldigten nach der StPO das eines offenen, den amtlichen Charakter der Befragung und des Ermittlungsinteresses offenbarenden Vorgangs ist. Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung der hier in Frage stehenden Ermittlungsmaßnahmen, die keine Vernehmungen darstellen, sind die §§ 161, 163 StPO. Einer besonderen gesetzlichen Eingriffsermächtigung bedarf es nur für solche Ermittlungsmaßnahmen und Beweiserhebungen, die in geschützte Rechte anderer eingreifen. Im Übrigen sind die Polizeibehörden in der Wahl ihrer Ermittlungsmethoden grundsätzlich frei. Das schließt auch die Möglichkeit eines verdeckten Vorgehens gegenüber dem Tatverdächtigen ein. Die Heimlichkeit eines polizeilichen Vorgehens ist kein Umstand, der nach der StPO für sich allein schon die Unzulässigkeit der ergriffenen Maßnahmen begründet. Ein »Grundsatz der Offenheit staatlichen Handelns« lässt sich den das Ermittlungsverfahren regelnden Vorschriften des Gesetzes nicht entnehmen.

(4) Die Ermittlungsmaßnahme verstößt auch nicht gegen den Grundsatz, dass niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten. Der Tatverdächtige, der in einem Gespräch mit einem von den Ermittlungsbehörden eingeschalteten Helfer zu Fragen des Untersuchungsgegenstandes Stellung nimmt, äußert sich nicht aufgrund eines tatsächlichen oder eines vorgetäuschten Zwanges. Er fühlt sich auch nicht zu einer Äußerung verpflichtet. Über die Freiwilligkeit seines Tuns kann er nicht im Zweifel sein.

(5) Das Fernmeldegeheimnis, welches in §§ 100a ff. StPO gesichert wird, ist nicht verletzt. Der Schutzbereich des Art. 10 I GG wird durch den Herrschaftsbereich des Betreibers des FernmeldeNetzes umgrenzt. Erfasst sind Nachrichten während des technischen Übermittlungsvorgangs; der Grundrechtsschutz endet am Endgerät des Fernmeldeteilnehmers. Das Mithören eines Gesprächs über einen Zweithörer beruht hingegen nicht auf einem Eingriff in den vom Netzbetreiber zu Gewähr leistenden und zu verantwortenden Übermittlungsvorgang. Vielmehr hat die Gelegenheit hierzu der Fernsprechteilnehmer durch eigene Entschließung geschaffen, indem er an sein Endgerät eine Mithörrvorrichtung angeschlossen hat.

(6) Schließlich lässt sich auch ein rechtswidriger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht feststellen, da unter den heutigen Verhältnissen grundsätzlich jedermann damit rechnen muss, dass sein Telefongespräch mittels eines Zeithörers oder auf andere Weise Dritten unmittelbar zugänglich ist. Das Mithören am Zweithörer bedeutet deshalb kein Eindringen in den geschützten Bereich des Privaten.

(7) Allerdings sind dem Einsatz von Privatpersonen zur Aufklärung von Straftaten rechtsstaatliche Grenzen gesetzt, die etwa dann überschritten sein können, wenn gezielt ein Liebesverhältnis angebahnt wurde, das zur Gewinnung von Informationen ausgenutzt werden soll, oder der Beschuldigte auf Veranlassung der Polizei durch eine Privatperson befragt wurde, obwohl er zuvor in einer Vernehmung ausdrücklich erklärt hatte, keine Angaben zur Sache machen zu wollen. Darüber hinaus unterliegt die Verwendung von Privatpersonen, welche ihren Auftrag verborgen, einer allgemeinen Grenze. Vorbehalte gegen heimliches Vorgehen von staatlichen Ermittlungsorganen oder von dazu veranlassten Privatpersonen können erhoben werden, wenn es darauf gerichtet ist, Äußerungen des Beschuldigten zu erlangen, die ihn belasten (vgl. hierzu EGMR BeckRS 2003, 05512 = StV 2003, 257; StV 2004, 1, auch Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 136a Rn. 4a).

- 75 Ein in einem Krankenzimmer mittels akustischer Wohnraumüberwachung aufgezeichnetes Selbstgespräch eines Angeklagten ist zu dessen Lasten zu Beweiszwecken unverwertbar, soweit es dem durch Art. 13 I GG iVm Art. 1 I und 2 I GG geschützten Kernbereich zuzurechnen ist. Erkenntnisse über solche Äußerungen unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot und dürfen auch im Hauptsacheverfahren nicht verwertet werden. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit – zB die Aufklärung eines Mordes – können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen.⁴⁰ Diese Rechtsprechung hat der BGH neuerdings wieder bestätigt. Er hat nämlich entschieden, dass das nichtöffentliche geführte Selbstgespräch einem selbstständigen

40 BVerfG NStZ 2004, 270; BGH NJW 2005, 3295.

Beweisverwertungsverbot von Verfassungs wegen unterliegt. Ein in einem Kraftfahrzeug mittels akustischer Überwachung aufgezeichnetes Selbstgespräch eines sich unbeobachtet fühlenden Beschuldigten ist im Strafverfahren – auch gegen Mißbeschuldigte – unverwertbar, da es dem durch Art. 2 I iVm Art. 1 GG absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit zuzurechnen ist.⁴¹

- Die StPO trifft keine abschließende Regelung über die Beweisverwertungsverbote. Solche 76 können auch in anderen Gesetzen (zB § 51 I BZRG) oder unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden, insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip. So verletzt die Benutzung intimer Tagebuchaufzeichnungen die Grundrechte der Art. 1 und 2 GG. Das BVerfG unterscheidet zwischen einem unantastbaren Kernbereich dieser Grundrechte, der staatlichen Eingriffen unter allen Umständen verschlossen ist, in dem eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch nicht stattfindet, und einem Bereich, in dem überwiegende Belange Eingriffe rechtfertigen.⁴² Die Verfassung gebietet es aber nicht, Tagebücher oder ähnliche private Aufzeichnungen schlechthin von der Verwertung im Strafverfahren auszunehmen. Allein die Aufnahme in ein Tagebuch entzieht Informationen noch nicht dem staatlichen Zugriff. Vielmehr hängt die Verwertbarkeit von Charakter und Bedeutung des Inhalts ab. Daraus folgt, dass im Rahmen der Strafverfolgung nicht von vornherein ein verfassungsrechtliches Hindernis besteht, solche Schriftstücke daraufhin durchzusehen, ob sie der prozessualen Verwertung zugängliche Informationen enthalten. Gehören private Aufzeichnungen nicht zum absolut geschützten Kernbereich, so bedarf ihre Verwertung im Strafverfahren der Rechtfertigung durch ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit. Das BVerfG hat wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung hervorgehoben, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet. Andererseits kommt dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit keine geringere Bedeutung zu. Ein gerechter Ausgleich dieser Spannungen lässt sich nur dadurch erreichen, dass den unter dem Blickpunkt der Erfordernisse einer wirksamen Rechtspflege erforderlich erscheinenden Eingriffen das Schutzgebot der Art. 1 und 2 GG ständig als Korrektiv entgegengehalten wird. Das bedeutet, dass jeweils zu ermitteln ist, welchem dieser beiden verfassungsrechtlich bedeutsamen Prinzipien das größere Gewicht zukommt.⁴³ In einem vom BGH entschiedenen Fall dienten die bei dem Angeklagten sichergestellten Unterlagen der Aufklärung eines Mordes, also einer der schwersten Straftaten, die das StGB kennt.⁴⁴ Die Verwertung dieser Tagebuchaufzeichnungen hielt der BGH aufgrund einer Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten einerseits und den Belangen der Strafrechtspflege andererseits für zulässig. Das BVerfG beanstandete diese Auffassung von Verfassungs wegen nicht.⁴⁵ In Fällen tatprovozierenden Lockspitzelverhaltens erfolgt die Feststellung einer Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens im Rahmen einer Gesamtabwägung, wobei auch das öffentliche Interesse an Strafverfolgung und die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege als Faktoren zu berücksichtigen sind. Eine rechtsstaatwidrige Tatprovokation zieht nach der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG nur in Extremfällen ein Verfahrenshindernis nach sich; im Regelfall führt dies nur zu einem gewichtigen Strafmilderungsgrund. Diese Auslegung steht allerdings in ersichtlichem Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR, wonach die Verwendung von Beweismitteln, die als Ergebnis polizeilicher Provokation gewonnen wurden, nach Art. 6 I EMRK nicht gestattet ist.⁴⁶

41 BGH NJW 2012, 945 ff.; vgl. hierzu Besprechung dieser Entscheidung von *v. Heintschel-Heinegg* JA 2012, 395 f.

42 BVerfG NJW 1990, 563.

43 BVerfGE 80, 367 = NJW 1990, 563; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO Einl. Rn. 56a.

44 BGH NJW 1988, 1037.

45 BVerfG NStZ 1990, 89.

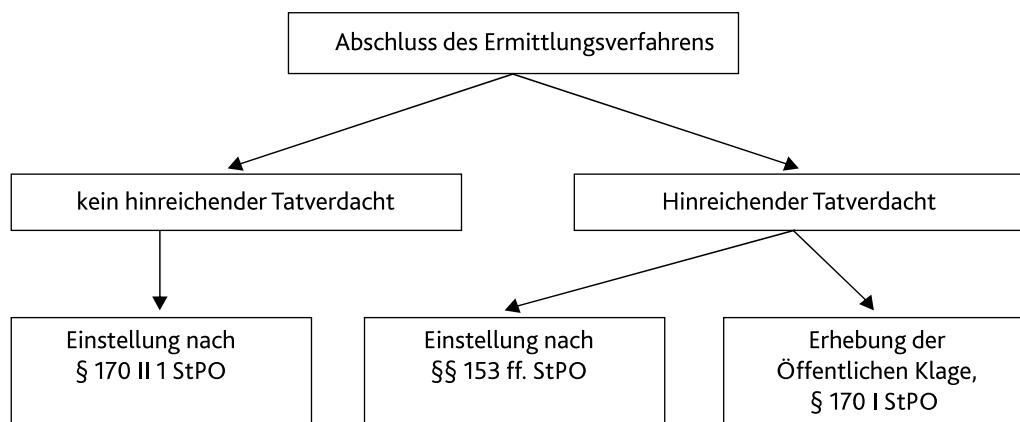
46 BGH NStZ 2014, 277 = StV 2014, 321; BVerfG JuS 2015, 659 ff.; EGMR BeckRS 2015, 16510 = StV 2015, 405; Meyer-Goßner/Schmitt/Meyer-Goßner StPO Einl. § 148a.

- 77 Auch bei der Frage eines Beweisverwertungsverbots wegen Mängel der Durchsuchungsanordnung (§ 102 StPO) ist eine Abwägung des Strafverfolgungsinteresses mit dem betroffenen Individualinteresse erforderlich. Der Rechtsstatut kann sich nur verwirklichen, wenn ausreichende Vorkenntnisse dafür getroffen sind, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklich gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Die StPO stellt kein grundsätzliches Beschlagnahmeverbot für Fälle fehlerhafter Durchsuchungen auf, die zur Sicherstellung von Beweisgegenständen führen. Ein Beweisverwertungsverbot ist grundsätzlich nur dann Folge einer fehlerhaften Durchsuchung, wenn die zur Fehlerhaftigkeit der Ermittlungsmaßnahme führenden Verfahrensverstöße schwerwiegend waren oder bewusst oder willkürlich begangen wurden.⁴⁷

E. Formelle Abschlussverfügung

- 78 Nach Erstellung des materiellrechtlichen Gutachtens muss der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren förmlich abschließen; denn jetzt weiß er, ob und wie sich im Einzelnen der Beschuldigte⁴⁸ strafbar gemacht hat. Die Staatsanwaltschaft ist zwar in der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens frei, nicht aber in der Form der Abschlussverfügung. StPO und RiStBV regeln, wann und wie ein Ermittlungsverfahren vorläufig oder endgültig abzuschließen ist.
- 79 Es gibt drei Arten von Abschlussverfügungen, die in der Klausur und Praxis häufig kombiniert angewendet werden müssen:
1. Anrufung des Gerichts, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen hinreichender Tatverdacht besteht, § 170 I StPO.
 2. Nichtanrufung des Gerichts, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen zwar hinreichender Tatverdacht zur Anrufung des Gerichts besteht, das Gesetz aber eine Ausnahme vom Verfolgungzwang macht, §§ 153 ff. StPO.
 3. Nichtanrufung des Gerichts, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht vorliegt oder sich sogar die Unschuld des Beschuldigten herausgestellt hat, § 170 II 1 StPO.

80 Übersicht zu den Arten der Abschlussverfügung



47 BVerfG NJW 2009, 3225 f.

48 Hinweis: Zur Terminologie vgl. § 157 StPO: Der Tatverdächtige heißt im Ermittlungsverfahren »Beschuldigter«, mit der Erhebung der öffentlichen Klage (schon in der Anklageschrift!) wird der Beschuldigte zum »Angeschuldigten« und mit der Eröffnung des Hauptverfahrens zum »Angeklagten«.

2. Kapitel. Die Erhebung der öffentlichen Klage

A. Grundfall

In der Praxis wird vielfach ein Ermittlungsverfahren gegen *einen* Beschuldigten wegen *einer* prozessualen Tat geführt. 81

Beispiel: A hat am 1.6. eine fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs sowie ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr begangen. Die formelle Abschlussverfügung bereitet bei dieser einfachen Konstellation keine Schwierigkeiten; deshalb ist dieser »Normalfall« in der Klausur meist nicht zu finden. Dort sind nahezu immer mehrere prozessuale Taten *eines* Beschuldigten oder sogar *mehrerer* Beschuldigter Gegenstand der Bearbeitung.

B. Ein Beschuldigter – mehrere prozessuale Taten

Hat ein Beschuldigter mehrere prozessuale Straftaten iSd § 264 StPO begangen (zB einen Raub am 1.2. und eine Unterschlagung am 27.2.), wird wegen der verschiedenen Taten regelmäßig (in einer Akte) *ein* Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt; das ist auch überwiegend die in der Klausur vorzufindende Situation. 82

Sollten aber *mehrere* Verfahren (in *mehreren* Akten) gegen den Beschuldigten vorliegen, können einmal diese je für sich getrennt behandelt werden (zB in einem Verfahren: Anklage, in einem anderen: Einstellung). Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können auch nach § 2 I 1 StPO verbunden bei dem Gericht anhängig gemacht werden, dem die höhere Zuständigkeit beiwohnt. Ein Zusammenhang ist nach § 3 StPO vorhanden, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird. Nach Nr. 17 II RiStBV hat der Staatsanwalt dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Verfahren verbunden und gem. Nr. 114 S. 1 RiStBV in *einer* Anklage zusammengefasst werden. Hiervon kann nach Nr. 114 S. 2 RiStBV nur abgesehen werden, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Tat durch die Aufklärung der anderen Tat erheblich verzögert würde und wenn gewichtige Interessen der Allgemeinheit oder des Beschuldigten nicht entgegenstehen. 83

Sollen zwei oder mehrere getrennte Verfahren verbunden werden, ist zu verfügen: 84

Verfügung:

1. Die Verfahren 106 Js 57/16, 106 Js 197/16 und 106 Js 301/16 werden verbunden, das Verfahren 106 Js 57/16 führt.¹
2. ...

C. Mehrere Beschuldigte – mehrere prozessuale Taten

I. Auch wenn verschiedenen Beschuldigten *eine* oder *mehrere* verfahrensrechtlich selbstständige und iSd §§ 2 I, 3 StPO zusammenhängende Straftaten vorgeworfen werden, wird in der Regel *ein* Ermittlungsverfahren (in einer Akte) gegen alle geführt. Das ist die in der Klausur häufig anzutreffende Situation. 85

II. Sollte aber gegen jeden Beschuldigten gesondert ermittelt worden sein, sind die einzelnen Verfahren unter den Voraussetzungen der §§ 2 I und 3 StPO zu verbinden. 86

¹ Das nunmehr einheitliche Verfahren hat nur noch ein Aktenzeichen, nämlich 106 Js 57/16.

Verfügung:

1. Die Verfahren 106 Js 57/16 und 197/16 gegen die Beschuldigten A und B werden zum Zweck gemeinsamer Anklage verburden; das Verfahren 106 Js 57/16 führt.
2.

87 III. Bei Erhebung der Anklage ist vornehmlich in der Praxis – nicht in der Klausur – zu prüfen, ob bei einem einheitlich geführten Ermittlungsverfahren eine Trennung in mehrere Verfahren zu erfolgen hat. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Täter und Opfer einer Straftat sollten nie in *einem* Hauptverfahren verfolgt werden, wenn auch das Opfer straffällig geworden ist.
2. Eine Abtrennung eines Verfahrens gegen einen geständigen Täter von demjenigen gegen einen leugnenden oder schweigenden ist nur vordergründig sinnvoll. Zwar steht der Geständige dann als Zeuge zur Verfügung, er zieht sich aber meist auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zurück. Bei gemeinsamer Hauptverhandlung kann die Tat durch das Geständnis des Mitangeklagten ebenso bewiesen werden.²

88 Soll ein Verfahren in mehrere aufgeteilt werden, so ist zu verfügen:

1. Die Verfahren gegen die Beschuldigten B und C werden vom Verfahren gegen den Beschuldigten A abgetrennt.
2. Akten ablichten und neue – getrennte – Verfahrensakten für die Beschuldigten B und C anlegen.
3. WV nach Erledigung von Ziffer 2.

D. Sachliche Zuständigkeit des Gerichts

89 Vor Abfassung der Abschlussverfügung ist abzuklären, welches Gericht sachlich zuständig ist, weil dadurch der Aufbau der Anklage bestimmt wird:

90 I. Bei Anklagen zum Strafrichter *kann* vom wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen abgesehen werden, § 200 II 2 StPO. Allerdings soll nach Nr. 112 I RiStBV auch in diesem Fall das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen in die Anklageschrift aufgenommen werden, wenn die Sach- oder Rechtslage Schwierigkeiten bietet.

91 II. Bei Anklagen zur Großen Strafkammer des Landgerichts wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles nach § 24 I Nr. 3 GVG sind anschließend an das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen etwaige Feststellungen über die genannten Kriterien zu treffen, Nr. 113 II 1 RiStBV. Gleiches gilt, wenn der Staatsanwalt Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c I Nr. 6 GVG erhebt, weil zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, Nr. 113 II 2 RiStBV.

² Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO Vor § 48 Rn. 22.

Für die sachliche Zuständigkeit gilt Folgendes:

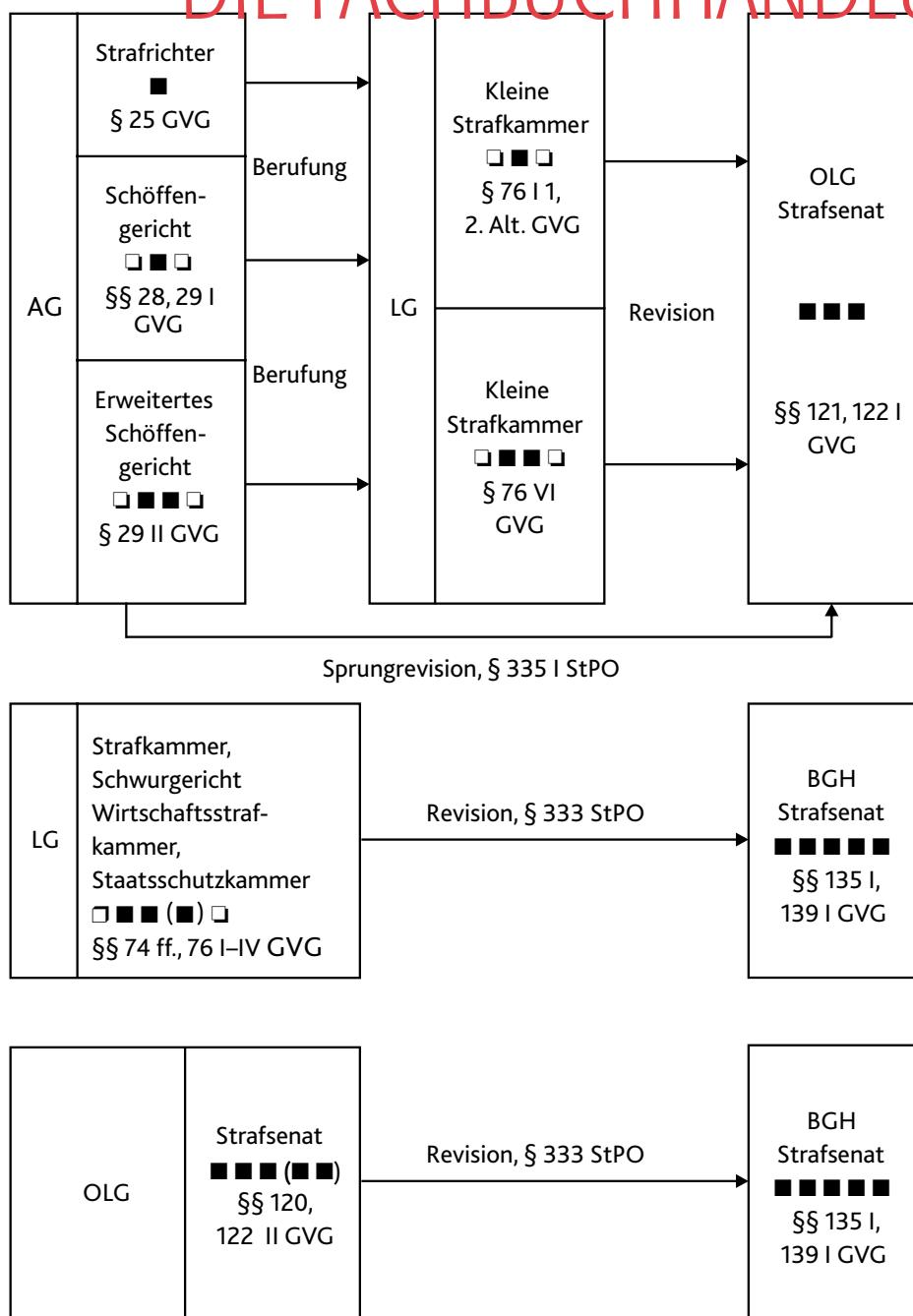
Nach § 24 GVG ist grundsätzlich das Amtsgericht zuständig, wenn nicht einer der Ausnahmefälle des § 24 I Nr. 1–3 GVG oder § 24 II GVG gegeben ist.

1. Ausnahme: Das Amtsgericht ist nicht zuständig, wenn die Zuständigkeit
– des Schwurgerichts nach § 74 II GVG,
– der Staatsschutzkammer nach § 74a GVG oder
– des OLG nach §§ 120 oder 120b GVG
begründet ist, § 24 I Nr. 1 GVG

2. Ausnahme: Nicht das Amtsgericht, sondern die Große Strafkammer des Landgerichts ist zuständig, wenn im Einzelfall
– eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder
– die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist, § 24 I Nr. 2 GVG

3. Ausnahme: Das Amtsgericht ist nicht zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt, § 24 I Nr. 3 GVG

93 Die in Strafsachen tätigen Gerichte einschließlich Besetzung und Inszenenzug zeigt folgende Tabelle:



■ = Berufsrichter □ = Schöffen

E. Örtliche Zuständigkeit des Gerichts

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ist in §§ 7 ff. StPO geregelt und wurde bereits unter → Rn. 20 ff. dargestellt.

Fall: Die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg erhaben Anklage gegen B, L, K und W. B, L und K wurde zur Last gelegt, gemeinsam im Bezirk des LG Aschaffenburg an einen verdeckt auftretenden Ermittlungsbeamten des LKA 9,6 kg Haschisch verkauft zu haben. Das Rauschgift hatte L zuvor von W im Bezirk des LG Darmstadt erworben. Ist das LG Aschaffenburg auch für die Tat des W örtlich zuständig? 95

Lösung (nach BGH NJW 1988, 150): W hatte im Bezirk des LG Aschaffenburg keine Straftaten begangen, § 7 I StPO. Er wohnte auch nicht in diesem Bezirk, § 8 I StPO, und war dort auch nicht ergriffen worden, § 9 StPO. Für ihn ergibt sich jedoch die örtliche Zuständigkeit des LG Aschaffenburg daraus, dass er sich an der im Gerichtsbezirk dieses LG begangenen Tat beteiligt hatte, §§ 3, 13 I StPO. B, L und K hatten nicht nur durch die Veräußerung des Haschisch eine Straftat begangen; strafbar war auch bereits der Erwerb des Betäubungsmittels. Erwerb und Weiterverkauf stellen sich als einheitliche Straftat des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln dar; dieses Tatgeschehen ist insgesamt als einheitliche Tat iSd § 264 I StPO zu beurteilen. Dieser prozessuale Tatbegriff bestimmt zugleich den Begriff der Tat in § 3 StPO. Denn Zuständigkeitsregelungen können sinnvollerweise nur die Befugnis zur Verhandlung in § 264 I StPO erfassster Taten betreffen. – An dieser Tat hat sich W dadurch beteiligt, dass er das Haschisch an L veräußerte. Der Begriff der Teilnahme in § 3 StPO ist nicht auf die Teilnahme im Sinne des materiellen Strafrechts beschränkt; es genügt die strafbare, in dieselbe Richtung zielende Mitwirkung an einem einheitlichen Vorgang. Nach allem sind die Voraussetzungen der §§ 3, 13 I StPO gegeben, weil der Verkauf des Haschisch durch W an L sich als Teilakt des letztlich auf Abgabe an den Endverbraucher gerichteten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln darstellte. 96

F. Vermerk über Abschluss der Ermittlungen

Erwägt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage zu erheben, vermerkt sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten, § 169a StPO. Dieser Vermerk lautet: 97

»Die Ermittlungen sind abgeschlossen.«

Der Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen hat folgende Wirkungen: 98

1. Dem Verteidiger kann die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke gem. § 147 I StPO nicht mehr versagt werden und
2. das Gericht muss auf Antrag der Staatsanwaltschaft für den Beschuldigten einen Verteidiger bestellen, § 141 III 3 StPO.

Werden alle in Betracht kommenden Delikte (sämtliche im Gutachten geprüften Tatbestände) angeklagt, lautet immer die vor der Anklageschrift bzw. dem Strafbefehlsantrag befindliche

Verfügung³

- I. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
- II. Anklage (Strafbefehlsantrag) nach gesondertem Entwurf (Diktat).

29.1.2016

Braun

Staatsanwalt

³ Nr. 109 III 1 RiStBV.